

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a silver spiral-bound notebook and a silver pen resting on it. The notebook's spiral binding is prominent on the left side, and the pen lies diagonally across the upper right portion of the frame. The overall color palette is light and airy, with soft blues and greys.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen des Haftungsrechts

RA Michael Röcken
www.ra-roecken.de

Agenda

- ✓ Allgemeine Einführung
- ✓ Wer ist gefährdet?
- ✓ § 31 BGB
- ✓ Das Deliktsrecht
- ✓ Sonstige Haftungsnormen
- ✓ Haftungsvermeidung

Einführung

Auch wenn Vereine „nur Gutes“ tun und die Vereinsmitglieder und die Vorstände „nur ehrenamtlich“ tätig sind, können sowohl der Verein als auch die Mitglieder des Vorstandes haften.

Unter Umständen können auch die Mitglieder des Vereins haften...

Kernfrage

Wer kann wofür haften?

Haftungsbereiche

- ✓ **„Deliktische“ Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand
 - ✓ Mitglied
- ✓ **Steuerrechtliche Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand
- ✓ **Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand

Haftungsbereiche

- ✓ **„Besondere“ Haftungsfallen des Vorstandes**
 - ✓ Registerrechtliche Verpflichtungen, § 79 BGB
 - ✓ Erhaltene Zahlungen ohne Satzungsgrundlage
 - ✓ Überschreiten der Vertretungsmacht, § 179 BGB
 - ✓ „Insolvenzverschleppung“, § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is open, showing lined pages, and the pencil is resting on the surface. The overall color palette is light and airy, with soft blues and greys.

Haftung des Vereins

Haftung des Vereins

Der Verein ist eine juristische Person und haftet nach **§ 31 BGB** für Schäden, den ein Vertreter des Vereins verursacht.

Hintergrund ist, dass ein Verein als juristische Person zu einer natürlichen Person nicht besser gestellt werden darf.

(„Gerechtigkeitserwägung“)

Gesetzliche Grundlagen

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- ✓ der Vorstand,
 - ✓ ein Mitglied des Vorstands oder
 - ✓ ein anderer **verfassungsmäßig** berufener Vertreter
- durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum **Schadensersatz verpflichtende Handlung** einem Dritten zufügt.

Haftung des Vereins

=> Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

Eine solche Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- das Leben, der Körper oder die Gesundheit,
- die Freiheit,
- das Eigentum oder
- ein sonstiges Recht eines anderen

widerrechtlich verletzt wird (§ 823 Abs. 1 BGB)

Haftung des Vereins

=> „**Widerrechtlich**“

Der Schädiger muss nicht nur tatbestandsmäßig eine Haftungsnorm verwirklicht, sondern dies auch objektiv widerrechtlich getan haben.

Daher ist zu prüfen, ob tatsächlich „Unrecht“ vorliegt, d. h., ob der Schädiger im Ergebnis gegen die Rechtsordnung verstoßen hat,

weshalb dem Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht, oder ob dieser seine Rechtsbeeinträchtigung entschädigungslos hinzunehmen hat.

Haftung des Vereins

=> „Widerrechtlich“

- ✓ Hier wird die **Lehre vom Erfolgsunrecht** vertreten.
- ✓ Eine tatbestandsmäßige Rechtsgutverletzung gem. § 823 BGB ist auch stets rechtswidrig, sofern im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- ✓ Unter der Rechtswidrigkeit ist nur eine objektive, nicht auch eine subjektive, d. h. schuldhafte Widerrechtlichkeit zu verstehen

Haftung des Vereins

=> „Widerrechtlich“

- ✓ Im Regelfall ist anzunehmen, dass ein Schädiger auch rechtswidrig handelt, wenn er einen deliktsrechtlichen Tatbestand verwirklicht.
- ✓ Seine Haftung scheidet jedoch ausnahmsweise aus, wenn er sich im Einzelfall auf einen anerkannten Rechtfertigungsgrund berufen kann (=Kein Handeln im Widerspruch zur Rechtsordnung) handelt.
- ✓ Keine erschöpfende Regelung der Rechtfertigungsgründe im BGB

Haftung des Vereins

=> „Widerrechtlich“

- ✓ Rechtfertigungsgründe:
 - ✓ Notwehr (§ 227 BGB)
 - ✓ Notstand (§§ 228, 904 BGB)
 - ✓ Selbsthilfe (§§ 229 ff., 859 f. BGB)
 - ✓ Einwilligung

Haftung des Vereins

=> „Notwehr“

- ✓ (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- ✓ (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Haftung des Vereins

=> „Notstand“

✓ § 228 BGB:

- ✓ Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden,
- ✓ handelt nicht widerrechtlich, wenn
- ✓ die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.
- ✓ Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Haftung des Vereins

- ✓ Es besteht ein **Verschuldenserfordernis**
- ✓ Grundsätzlich verlangen die Vorschriften des BGB, die als Rechtsfolge Schadensersatz gewähren, dass der Schädiger die ihm objektiv zurechenbare Schädigung auch **persönlich zu vertreten** hat,
- ✓ d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 Abs. 2).
- ✓ Das Verschuldenserfordernis beschränkt sich nicht auf das Deliktsrecht, sondern gilt auch für vertragliche Schadensersatzansprüche (vgl. § 280 Abs. 1 S. 2)

Haftung des Vereins

Vorsatz

wird herkömmlicherweise definiert als

- ✓ das Wissen (sog intellektuelles Element) und
- ✓ Wollen (sog voluntatives Element) der Tatbestandsverwirklichung, i. d. R also des rechtswidrigen Erfolgs.
- ✓ Vorsätzlich handelt danach, wer einen rechtswidrigen Erfolg mit Wissen und Willen verwirklicht,
- ✓ obwohl ihm ein rechtmäßiges Handeln zugemutet werden kann, so dass auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit oder des Unerlaubten erforderlich ist

Haftung des Vereins

Fahrlässigkeit

- ✓ enthält auch intellektuelle und voluntative Elemente,
- ✓ sie setzt Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit der drohenden Tatbestandsverwirklichung, bei Erfolgstatbeständen auch des Erfolgs, voraus.

Haftung des Vereins

- ✓ Zwei Arten der Fahrlässigkeit unterschieden werden.
 - ✓ Bei **bewusste Fahrlässigkeit** rechnet der Handelnde mit dem möglichen Eintritt des schädlichen Erfolgs, vertraut aber in fahrlässiger Weise darauf, dass der Schaden nicht eintreten werde.
 - ✓ Im Unterschied zum **bedingten Vorsatz** nimmt der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg nicht billigend in Kauf.
 - ✓ Bei **unbewusster Fahrlässigkeit** erkennt der Handelnde den möglichen Eintritt des schädlichen Erfolgs nicht, hätte ihn aber bei gehöriger Sorgfalt voraussehen und verhindern können.
- ✓ Das fahrlässige Verhalten kann graduell verschieden sein.
 - ✓ Grobe Fahrlässigkeit
 - ✓ Einfache (leichte, normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit

Haftung des Vereins

Grobe Fahrlässigkeit

ist eine Steigerung der leichten Fahrlässigkeit und nach der Rechtsprechung grds. für alle Rechtsgebiete einheitlich zu bestimmen. Sie liegt vor,

- ✓ wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird,
- ✓ schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben werden und
- ✓ das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte

Haftung des Vereins

Beispiel:

- ✓ Ein Waldarbeiter mit siebenjähriger Berufserfahrung muss in der Lage sein, die Wucht zu beurteilen, die ein Baum mit einem Stammdurchmesser von 0,29 m und einer Länge von 28,7 m beim Stürzen und Aufprall entwickelt.
- ✓ Auch ohne Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften muss ihm bewusst sein, dass im Fallbereich dieses Baums Lebensgefahr für jeden besteht, der sich darin aufhält.
- ✓ OLG München, Urt. v. 13.08.1985, 25 U 1696/85

Haftung des Vereins

Leichte Fahrlässigkeit

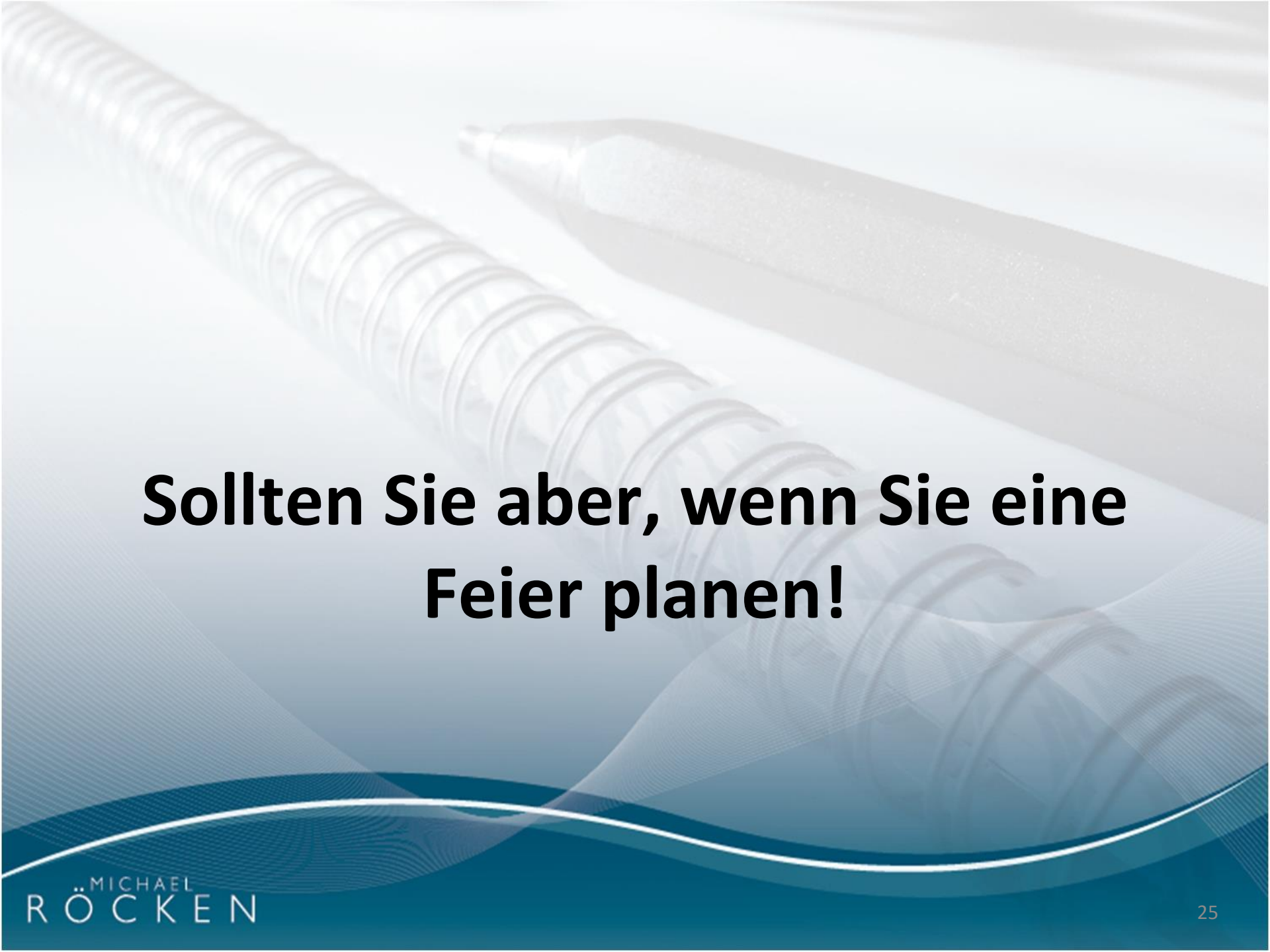
Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Damit sind

- ✓ Rechtsvorschriften
 - ✓ Technische Vorschriften
 - ✓ DIN-Normen
 - ✓ Vorgaben von Verbänden
 - ✓ Selbst auferlegte Regeln
- zu beachten

A background image showing a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is silver with a spiral binding on the left. The pencil is silver and lies diagonally across the notebook. The image is faded and serves as a background for the text.

Kennen Sie die DIN – Norm 15905 Teil 5?

A background image featuring a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is silver with a spiral binding on the left side, and the pencil is silver and lies diagonally across the top right. The entire scene is set against a light blue and white background with a subtle wave pattern at the bottom.

**Sollten Sie aber, wenn Sie eine
Feier planen!**

Einhaltung von DIN Normen

Die **DIN 15905 Teil 5** ("**Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik**") ist von einem Veranstalter einer Karnevalsveranstaltung zu beachten. Dieser hat auch durch fortlaufende Messungen und Aufzeichnungen der Schallpegel und der Lärmdosis sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Musikanlage keine gesundheitsschädlichen Frequenzen für die Besucher erreicht werden (AG Meschede, Urteil vom 13.05.2015, 6 C 411/13)

Einhaltung von DIN Normen

Besteht jedoch **trotz Einhaltung der DIN-Normen** die naheliegende **Möglichkeit**, dass Rechtsgüter anderer **verletzt** werden können, so ist der Verein gehalten, die **erkennbare Gefahrenquelle** im Rahmen der Zumutbarkeit zu **beseitigen**, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung die nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit der Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen mit sich bringt
(OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.07.2015, 4 U 804/15)

Haftung des Vereins

Beweislast

- ✓ Jede Partei muss alle Voraussetzungen einer von ihr in Anspruch genommenen Norm darlegen und ggf. nachweisen
- ✓ Hier ist der Geschädigte der Anspruchssteller
- ✓ Muss alle Elemente des jeweiligen Delikts darlegen und ggf. beweisen
 - ✓ Verwirklichung des Tatbestands, was auch den eingetretenen Schaden und die im Einzelfall erforderliche haftungsbegründende und -ausfüllende Kausalität umfasst.
- ✓ Rechtswidrigkeit wird von der Tatbestandsmäßigkeit „indiziert“
- ✓ Der Schädiger muss Rechtfertigungsgrund oder Einwilligung nachweisen.

Haftung des Vereins

Rechtsfolge: Schadensersatz, § 249 BGB:

- ✓ (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- ✓ (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Haftung des Vereins

„Vertreter“ des Vereins

- ✓ § 31 BGB: *Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, **den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter** (...).*
- ✓ Die Rechtsprechung legt den Begriff „des verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ weit aus.
- ✓ Der nach § 31 BGB § 31 haftende besondere Vertreter (Repräsentant) muss weder Vertretungsmacht haben noch muss seine Bestellung eine satzungsmäßige Grundlage haben!

Haftung des Vereins

„Vertreter“ des Vereins

- ✓ Vorstand des Vereins
 - ✓ (§ 26 BGB und „erweiterter Vorstand“)
- ✓ Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)
- ✓ Geschäftsführer
- ✓ Mitgliederversammlung

A background image featuring a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is open, showing lined pages, and the pencil is resting on the right page. The image is slightly blurred and has a soft, ethereal quality with a light blue and white color palette.

WO DROHT NOCH GEFAHR?

Haftung des Vereins

Weitere Haftungsvorschriften:

- ✓ Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)
- ✓ Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

Haftung des Vereins

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden

- ✓ *seines gesetzlichen Vertreters und*
- ✓ *der Personen, deren er sich zur **Erfüllung seiner Verbindlichkeit** bedient,*

in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Haftung des Vereins

Beispiel:

Der Verein betreibt eine Vereinsgaststätte, welche auch durch Nichtmitglieder besucht wird. In dieser ist ein Kellner beschäftigt, welcher einem Gast einen Teller Suppe über die Hose schüttet.

Haftung des Vereins

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person (...)

die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

- (2) (...)

Haftung des Vereins

Beispiel:

Ein **Verein**, der eine Therapie zur Heilung Drogenabhängiger durchführt, **haftet in vollem Umfang**, wenn sein Therapieleiter die TN aufgefordert hat, ohne Sicherheitsvorkehrungen eine mehr als 6 m hohe Eiche zu besteigen, und ein Teilnehmer sich bei einem Absturz aus dieser Höhe verletzt.

(OLG Frankfurt, Urt. v. 25.02.93 – 15 U 197/91)

Haftung des Vereins

Organisationsmangel

- ✓ Liegt vor, wenn für
 - ✓ Aufgaben oder Bereiche
 - ✓ Mit selbständiger Entscheidungsverantwortung und den daraus resultierenden
 - ✓ Überwachungsbedürfnis kein „besonderer Vertreter“ bestellt ist,
 - ✓ für den ohne Entlastungsmöglichkeit gehaftet werden müsste
- ✓ Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unsicherheiten soll sich die juristische Person nicht durch Handlungen eines Mitarbeiters, der keine Organstellung hat, oder eines Dritten entlasten können.

Haftung des Vereins

Organisationsmangel

- ✓ Ausreichende Vorstandsmitglieder in der Satzung vorsehen!
- ✓ Analyse der bestehenden Aufgaben
- ✓ Zusammenfassung der Aufgaben zu Ressorts
- ✓ Prüfung, ob vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erforderlich sind
- ✓ Aufnahme der Ressorts in die Ressortaufteilung in der **Geschäftsordnung.**

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a silver spiral-bound notebook and a silver pencil resting on a light-colored surface. The notebook is positioned diagonally from the top left towards the bottom right. The pencil lies horizontally across the upper right portion of the notebook. The overall color palette is light and airy, with soft blues and greys.

BESONDERE HAFTUNGSGEFAHREN VORSTAND

Registerrecht

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 77 BGB
 - ✓ Zur Eintragung sind anzumelden:
 - ✓ Änderung des Vorstandes, § 67 BGB
 - ✓ Satzungsänderungen, § 71 BGB,
 - ✓ Auflösung des Vereins, § 74 BGB
 - ✓ Bescheinigung der Mitgliederzahl, § 72 BGB
 - ✓ **Zwangsgeld, § 78 BGB**

Registerrecht

- ✓ Die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld wegen Verletzung der Anmeldepflichten ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (§§ 78 Abs. 1 BGB, 388 Abs. 2 FamFG) nicht gegenüber dem Verein oder dessen Vorstand, sondern **nur gegenüber der jeweiligen anmeldepflichtigen Einzelperson** zulässig
 - ✓ (Thüringer OLG, Beschl. v. 16.03.2015, 3 W 579/14)
- ✓ Das Zwangsgeld zur Erzwingung der Eintragung in das Vereinsregister ist den Mitgliedern des Vorstandes persönlich anzudrohen und gegen sie festzusetzen.
 - ✓ (LG Lübeck, Beschl. v. 21.10.1983, 7 T 891/83)

Zahlungen an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage

Haftungsfalle BGB!

§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Andere Regelung **nur** durch die Satzung möglich (§ 40 BGB)!

Zahlungen an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage

- ✓ Haftungsgefahren bei fehlender Satzungsgrundlage:
 - ✓ Verlust der Steuerbegünstigung
 - ✓ Schadensersatzansprüche
 - ✓ Strafbarkeit

Verlust der Steuerbegünstigung

- ✓ Leistung von **satzungswidrigen** Gehaltszahlungen an den Vorstandvorsitzenden führt zur **Aufhebung eines Freistellungsbescheides** zur Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - ✓ FG Hamburg, Beschluss vom 13. April 2007 – 5 V 152/06
 - ✓ FG Hamburg, Urteil vom 19. Juni 2008 – 5 K 165/06
 - ✓ BFH, Beschluss vom 08. August 2001 – I B 40/01
 - ✓ AEAO zu § 55 Nr. 24

Zivilrechtliche Folgen

Eine satzungswidrige Vergütung stellt eine Verletzung der Vorstandspflichten dar

(BGH, Beschl. v. 03.12.2007, II ZR 22/07),

wenn er die Satzungswidrigkeit oder eine Unangemessenheit der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungen kannte oder kennen musste

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, II ZR 53/87).

Strafrechtliche Folgen

Wenn der Vorstand keinen Anspruch auf Vergütung hat, schuldet er seine Vorstandstätigkeit **unentgeltlich**.

Dies gilt auch für einen **überobligatorischen Arbeitseinsatz**.

Die Zahlung auf eine Nichtschuld begründet einen **Vermögensschaden** in Höhe des jeweils entnommenen Betrages (LG Lübeck, Urt. v. 05.02.2014, 3 Ns 89/13), so dass grundsätzlich eine **Strafbarkeit besteht**.

Strafrechtliche Folgen

Der von StGB § 266 Abs 1 („*Untreue*“) vorausgesetzte **Vermögensnachteil** kann in der sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden

Gefahr der Aberkennung des steuerlichen Status der **Gemeinnützigkeit** liegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 – 2 Ws 71/99

A background image featuring a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is open, showing lined pages, and the pencil is resting on the right page. The image is slightly blurred and has a soft, light blue tint.

HANDELN INNERHALB DER VERTRETUNGSBEFUGNISSE

Falsus procurator

- ✓ § 179 Abs. 1 BGB:
 - ✓ *Wer als **Vertreter** einen Vertrag geschlossen hat, ist,*
 - ✓ *sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist,*
 - ✓ *dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet,*
 - ✓ *wenn der Vertretene die **Genehmigung** des Vertrags **verweigert**.*
- ✓ Frage: Wozu ist der Vorstand berechtigt?
 - ✓ Vertretungsbefugnisse aus der Satzung
 - ✓ Gemeinsame Vertretung?
 - ✓ Betragsmäßige Beschränkung?
 - ✓ Ausschluss bestimmter Rechtsgeschäfte?

A background image featuring a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is open, showing lined pages, and the pencil is resting on the right page. The image is slightly blurred and has a soft, light blue tint.

INSOLVENZ, § 42 ABS. 2 SATZ 2 BGB

Haftungsgefahren

Haftungsgefahr!

- ✓ Der **Insolvenzantrag** muss **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.
- ✓ § 42 Abs. 2 S. 2 BGB: *„Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden **Schaden verantwortlich**; sie **haften als Gesamtschuldner**“*

Haftungsgefahren

Haftungsgefahr!

- ✓ Einfache Fahrlässigkeit ausreichend!
- ✓ Maßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters.
- ✓ Fehlendes Interesse oder mangelnde Sachkenntnis lässt die Haftung ebenso wenig entfallen wie eine interne Geschäftsverteilung bei einem mehrgliedrigen Vorstand
- ✓ Ersatz des „Quotenschadens“

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is silver with a spiral binding, and the pencil is dark grey. They are positioned diagonally across the frame. The overall color palette is light and airy, with soft blues and greys.

HAFTUNGSVERMEIDUNGSSTRATEGIEN

Haftungsvermeidung

- ✓ Satzung
- ✓ Sorgfalt bei Helfern
- ✓ Schulungen
- ✓ Fragen stellen

Satzungsregelungen

- Satzungsregelungen können sich allenfalls auf den Innenbereich beziehen
- Ob ein Haftungsausschluss durch die Satzung möglich ist, ist äußerst umstritten
- Ggf. drohen gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme
 - Abstimmung mit dem Finanzamt!
 - Abstimmung mit dem Registergericht!

Satzungsregelungen

- Organisationsstrukturen überprüfen
 - ⇒ Welche Aufgaben sind zu erledigen?
 - ⇒ Welche Bereiche müssen abgedeckt sein?
 - ⇒ Reicht die bestehende Organisationsstruktur aus?

OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, 12 W 1845/15

Die Haftung des Vorstandes kann durch die Satzung auf „Vorsatz“ beschränkt werden.

⇒ Haftung des Vorstandes **nicht** mehr bei einfacher und grober Fahrlässigkeit.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 31a BGB

§ 31a BGB: „(...) *unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt*“

=> Erweiterung auf Vorstandsmitglieder, welche ein höheres Entgelt bekommen

Satzungsregelungen => GO

- Geschäftsordnung für den Vorstand
 - ✓ Vereinsordnung
 - ✓ Bedarf einer Satzungsgrundlage
 - ✓ *„Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben“*

Satzungsregelungen => GO

- Ressortaufteilung

⇒ Durch eine Aufteilung der Aufgabenbereiche in einzelne Ressorts entsteht eine Alleinzuständigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Grundsätzlich haftet dann nur dieses Mitglied für Verfehlungen in seinem Bereich

⇒ Die anderen Vorstandsmitglieder haben dann nur noch eine Überwachungspflicht. Sie müssen sich einen Überblick über die anderen Bereiche verschaffen und ggf. einschreiten, wenn es dort zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist

Was können Sie noch tun?

- Haftungsvermeidung
 - ⇒ Beratung
 - ⇒ Auswahlkriterien Helfer prüfen
 - ⇒ Wer nicht fragt, bleibt dumm
 - ⇒ Professionalisierung

Handlungsanweisungen

Auswahlkriterien

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB:

*Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.*

Handlungsanweisungen

- Schulungsangebote nutzen
 - ⇒ Seminare
 - ⇒ BDG, Landesverbände
 - ⇒ Interne Schulungen durch Vereinsangehörige
 - ⇒ Knowledge Management
 - ⇒ Wissen weiter geben

Handlungsanweisungen

- Bei manchen Vereinen ist eine Professionalisierung erforderlich
- Ein rein ehrenamtliches Engagement findet irgendwann seine Grenze

Handlungsanweisungen

- Wer nicht fragt, bleibt dumm oder riskiert eine Haftung
 - ⇒ Anrufungsauskunft, § 42e EStG
 - ⇒ Verbindliche Auskunft FA, § 89 AO
 - ⇒ Statusfeststellungsverfahren, § 7a SGB IV
- <http://www.clearingstelle.de/>

A background image featuring a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is open, showing lined pages, and the pencil is resting on the right page. The image is slightly blurred and has a soft, warm tone.

Noch Fragen?

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is on the left, with its silver spiral binding visible. The pencil is positioned diagonally across the upper right portion of the frame. The overall color palette is light and airy, with soft blues and greys.

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!